



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2023

Kleine Anfrage

Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 20.06.2023

Einbürgerungen in Hessen – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie den einschlägigen Angaben des Statistischen Landesamts des Landes Hessen mit Stand zum 01.07.2022 zu entnehmen ist, erhielten in Hessen im Jahr 2021 insgesamt 12.160 ausländische Personen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/11240 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Punkt 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, – Ermessenseinbürgerungen i.S.d. § 8 StAG:

- Frage 1. Welche der für eine Anspruchseinbürgerung grundsätzlich zu erfüllenden Voraussetzungen waren in den Fällen der unter der Frage 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Ermessenseinbürgerungen nicht erfüllt? Bitte nach einzelnen Voraussetzungen unter Nennung der jeweiligen Fallzahl aufschlüsseln.
- Frage 2. Unter Anführung welcher Rechtfertigungsgründe sind die unter der Frage 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Ermesseneinbürgerungen erfolgt?
- Frage 3. Wie viele der im Wege einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG eingebürgerten Personen haben nach ihrer Einbürgerung Tendenzen gezeigt, Handlungen begangen, die im Falle ihres Auftretens vor- oder während des Einbürgerungsprozesses gem. § 11 StAG oder mit Blick auf das in § 8 Abs. 1 StAG aufgeführte Kriterium „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ zu einer Versagung einer Anspruchseinbürgerung hätten führen müssen?
- Frage 4. Welche der unter der Frage 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Ermesseneinbürgerungen erfolgten unter Anwendung der in § 8 Abs. 2 StAG normierten Regelung als Ausnahme zu
- § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG oder
 - § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG
- und unter Anführung welcher jeweiligen Ermessens- und Rechtfertigungsgründe?
- Frage 5. Wie viele Personen, die unter Anwendung der in § 8 Abs. 2 StAG normierten Regelung in Ausnahme zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG eingebürgert worden sind, sind nach der erfolgten Einbürgerung
- erneut strafrechtlich relevant in Erscheinung getreten, bzw.
 - in Ermangelung der Möglichkeit „sich und seine Angehörigen zu ernähren“ dauerhaft in den Transferleistungsbezug geraten?

- Frage 6. Bei wie vielen der unter der Frage 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Personen, denen eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG zuteilgeworden ist, war
- a) die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 StAG normierte Voraussetzung – „eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden“ - im Zeitraum der Einbürgerung - etwa durch die Vorlage eine fingierten Wohnraummietvertrages - oder
 - b) die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG normierte Voraussetzung – „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande“ – im Zeitraum der Einbürgerung - etwa durch die Behauptung des Bestehens oder des baldigen Antritts eines tatsächlich nicht existenten bzw. tatsächlich nicht in Aussicht stehenden Arbeitsverhältnisses – zum Zwecke der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft lediglich als erfüllt vorgespiegelt worden, aber tatsächlich nicht gegeben?
- Frage 7. Bei wie vielen der unter der Frage 2 b) der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Personen ist die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG normierte Voraussetzung – „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande“ – im Anschluss an die Einbürgerung wieder entfallen, sodass die betreffenden Personen dauerhaft Transfermittelabhängig geworden sind?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil II“, Drucks. 20/11241; verwiesen.

Wiesbaden, 25. August 2023

Peter Beuth